

**S a t z u n g**  
**zur Änderung der**  
**Benutzungs- und Gebührenordnung für die kirchlichen Kindergärten in Dußlingen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Kirchengemeinderat festgelegt, nach Entscheidung des Kommunalen Gemeinderates am 26.11.2015 folgende Satzung zu beschließen:

**§1 Änderungen**

1. Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die kirchlichen Kindergärten in Dußlingen wird wie folgt geändert:

„(1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien des jeweiligen Kindergartens. Abrechnungstechnisch beginnt das Kindergartenjahr am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres. Die Schulanfänger können ausnahmsweise und bei Bedarf den Kindergarten bis zum letzten Tag der Sommerferien für Baden-Württemberg besuchen. Sofern sich der Besuch bis in den September erstreckt, ist eine anteilige Gebühr zu entrichten.“

2. Die neue Benutzungs- und Gebührenordnung für die kirchlichen Kindergärten ist wie folgt:

„(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Folgemonat neu festgesetzt.

(2) Die Kindergartengebühr  
**für die Regelöffnungszeiten:** 8.00 – 12.00 Uhr Mo - Fr  
und 14.00 – 16.00 Uhr Mo - Do

beträgt ab dem 01.01.2016 monatlich

105,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
80,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
53,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren  
17,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

Kinder aus einer Familie mit 5 und mehr Kindern unter 18 Jahren sind von der Kindergartengebühr freigestellt.

(3) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Kindergartengebühr ermäßigt werden. Voraussetzung für die Ermäßigung ist die Vorlage eines gültigen Wohnberechtigungsscheins. Die ermäßigte Kindergartengebühr beträgt ab dem 01.01.2016 monatlich

84,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
64,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
42,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,  
14,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

- (4) Für die Inanspruchnahme  
**für die erweiterte Öffnungszeit** 7.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr Mo-Do  
7.30 -12.30 Fr.  
**für verlängerten Öffnungszeiten** 7.30 – 13.30 Uhr Mo – Fr  
werden ab dem 01.01.2016 folgende Gebühren erhoben:

121,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
91,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
61,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,  
19,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

- (5) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Kindergartengebühr für die erweiterten Öffnungszeiten ermäßigt werden. Voraussetzung für die Ermäßigung ist die Vorlage eines gültigen Wohnberechtigungsscheines. Die ermäßigte Kindergartengebühr beträgt ab dem 01.01.2016 monatlich

97,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
74,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
48,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,  
16,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren

- (6) Die Kindergartengebühr der **Regelöffnungszeiten**, siehe unter (2 )  
für Kinder **zwischen 2 Jahren 9 Monaten und 3 Jahren** beträgt ab dem  
01.01.2016 monatlich:

210,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
160,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
106,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren  
34,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

Kinder aus einer Familie mit 5 und mehr Kindern unter 18 Jahren sind von der Kindergartengebühr freigestellt.

- (7) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Kindergartengebühr der Regelöffnungszeiten für Kinder zwischen 2 Jahren 9 Monaten und 3 Jahren ermäßigt werden. Voraussetzung für die Ermäßigung ist die Vorlage eines gültigen Wohnberechtigungsscheines. Die ermäßigte Kindergartengebühr beträgt ab dem 01.01.2016 monatlich

168,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
128,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
84,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,  
28,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

- (8) Für die Inanspruchnahme der **erweiterten Öffnungszeiten und verlängerten Öffnungszeiten**, siehe unter ( 4 )  
werden ab dem 01.01.2016  
für Kinder **zwischen 2 Jahren 9 Monaten und 3 Jahren**  
folgende Gebühren erhoben:

242,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
182,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
122,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,  
38,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

(9) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Kindergartengebühr für die verlängerten Öffnungszeiten für Kinder zwischen 2 Jahren 9 Monaten und 3 Jahren ermäßigt werden. Voraussetzung für die Ermäßigung ist die Vorlage eines gültigen Wohnberechtigungsscheines. Die ermäßigte Kindergartengebühr beträgt ab dem 01.01.2016 monatlich

194,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
148,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
96,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,  
32,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.“

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.